

# Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 6 | 10. Februar 2017 www.mainz.de/amtsblatt



### Öffentliche Bekanntmachungen

•	Offnungszeiten Amter und	
	städtische Einrichtungen	Seite 1

Zweckvereinbarung zur
 Beschulung berufsschulpflichtiger
 Auszubildender
 Seite 2f

# Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

Ortsbeirat Hartenberg/ Münchfeld
 Ortsbeirat Mainz Oberstadt
 Seite 4

### Gremien

- Sitzung des Unterausschusses Flughafenerweiterung, Fluglärmschutz Seite 4
- Gemeinsame Sitzung des Werkausschusses für Gebäudewirtschaft und des Ausschusses Umwelt, Grün und Energie und der Ortsbeiräte Altstadt und Oberstadt

### Stellenausschreibungen

 Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter Wasserbehörde

Seite 5

Seite 4

**Impressum** Seite 5

# \*\*\* Öffentliche Bekanntmachungen

### Öffnungszeiten der Ämter und städtischen Einrichtungen am Rosenmontag und Fastnachtsdienstag

Die städtischen Ämter und Einrichtungen bleiben am

Rosenmontag, 27. Februar 2017 und Fastnachtsdienstag, 28. Februar 2017

für den Publikumsverkehr geschlossen.

Außerdem sind an diesen Tagen auch die Büros der Vorortfriedhöfe, das Büro Hauptfriedhof, sowie das Büro der Friedhofsverwaltung in der Industriestraße 70, nicht besetzt. Die Einstellung von Verstorbenen erfolgt auf dem Hauptfriedhof Mainz.

Auch das UmweltInformationsZentrum (UI) in der Dominikanerstr. 2, sowie das Naturhistorische Museum (nhm) sind an beiden Tagen geschlossen.

### Ausnahmen:

Städtische Notdienste der Feuerwehr, des Amtes für Jugend und Familie, des Stadtplanungsamtes, des Rechts- und Ordnungsamtes sowie des Verkehrsüberwachungsamtes sind am Rosenmontag im Einsatz.

Mainz, 10. Februar 2017 Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling Oberbürgermeister



### Zweckvereinbarung

Die Stadt Mainz, vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Michael Ebling, dieser vertreten durch den Beigeordneten Herrn Kurt Merkator

und

der Landkreis Bad Kreuznach, vertreten durch den Landrat Herrn Franz-Josef Diel

schließen gemäß § 79 Abs. 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. 2004, S 239), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.02.2016 (GVBl S.37) i.V.m. § 12 des Landesgesetzes über Zweckverbände und andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412)

nachfolgende Zweckvereinbarung:

### **Präambel**

Zuständige Schulträger öffentlicher Berufsbildender Schulen ihres Gebietes sind gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 SchulG die Stadt Mainz und der Landkreis Bad Kreuznach. Diese haben die Aufgabe gemäß den §§ 10 Abs. 7, 11 SchulG die Beschulung der berufsschulpflichtigen Auszubildenden und aller weiterer Berufsschulpflichtigen zu gewährleisten.

Die Stadt Mainz und der Landkreis Bad Kreuznach beschließen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit, dass die Stadt Mainz die Aufgabe der Beschulung berufsschulpflichtiger Auszubildender und aller weiteren Berufsschulpflichtigen des Land-kreises Bad Kreuznach teilweise übernimmt.

### § 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Mainz, als Schulträger der Berufsbildenden Schulen Mainz die Beschulung der berufsschulpflichtigen Auszubildenden und aller weiteren Berufsschulpflichtigen die der Landkreis Bad Kreuznach zu beschulen hätte, soweit der Landkreis keine eigenen Fachklassen bzw. keine entsprechenden Berufsfachschulen eingerichtet hat, oder der Landkreis Bad Kreuznach im Einzelfall eine Beschulung fordert, diese Schülerinnen und Schüler aufnimmt und beschult.

Die Vereinbarung bezieht sich auf alle berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler des Landkreises Bad Kreuznach der Berufsfachschule I oder des Berufsvorbereitungsjahres, die berechtigt sind die Berufsschulen der Stadt Mainz zu besuchen.

Die Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschule I oder des Berufsvorbereitungsjahres werden mit einem Anteil von 40 v. H. berechnet.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Landkreis Bad Kreuznach der Stadt Mainz anteilig die Kosten erstattet, die ihr durch die Beschulung der Schülerinnen und Schüler des Landkreises Bad Kreuznach im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen, wenn die ermittelte Gesamtzahl der berechtigterweise beschulten 90 Schülerinnen und Schüler mit Teilzeitunterricht übersteigt.

- (2) Der vom Landkreis Bad Kreuznach zu zahlende Schulkostenbeitrag wird jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 3 der Zweckvereinbarung neu festgesetzt. Die jeweiligen Berechnungsunterlagen werden dem Landkreis Bad Kreuznach vorgelegt.
- (3) Innerhalb des I. Quartals des betreffenden Haushaltsjahres, spätestens bis zum 30.06., sind 80 % des Gesamtbetrags des Vorjahres als Abschlagszahlung an die Stadtverwaltung Mainz zu überweisen. Der Restbetrag wird innerhalb eines Monats nach Zustellung der endgültigen Kostenabrechnung fällig.

### § 2 Kostenerstattung, Berechnungsgrundlagen

- (1) Kostenausgleichspflichtig ist der Landkreis Bad Kreuznach für alle Berufs-schüler/innen die in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Gebietes des Landkreises Bad Kreuznach stehen. Abweichend hiervon ist der Landkreis Bad Kreuznach auch kostenausgleichspflichtig für alle Schüler/innen, die die Berufsfachschule I (vorher: Berufsgrundschuljahr) besuchen und ihren Wohnort im Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach haben. Bei Schülerinnen und Schülern der Berufsfachschule I ist die Kreisverwaltung Bad Kreuznach mit einem Anteil von 40 v. H. kostenausgleichspflichtig.
- (2) Die Stadt Mainz berechnet den Schulkostenbeitrag nach den folgenden Bestimmungen: Als Ausgabe anzusetzen sind alle in § 75 Abs. 2 SchulG aufgeführten Kosten mit Ausnahme der Bereitstellungskosten für das Schulgebäude. Als Einnahme anzusetzen sind alle durch die Berufsschule erzielten Einnahmen mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge.
- (3) Für die Berechnung des "Pro-Kopf-Schulkostenbeitrages" sind die Einnahmen von den Ausgaben abzuziehen und der Restbetrag ist durch die Anzahl aller an der Berufsschule unterrichteten Berufsschüler/innen zu dividieren. Vollzeitschüler/innen werden hierbei mit 2,5 Teilzeitschülern berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Anzahl der "berechnungsfähigen" Schülerinnen und Schüler wird die Anzahl der "abgegebenen" Schülerinnen und Schüler an der Anzahl der "aufgenommenen" Schülerinnen und Schüler abgezogen.
- (5) Die nach Absatz 3 errechnete Zahl ist mit der Anzahl der in § 2 Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler zu multiplizieren.
- (6) Die Berechnungsgrundlage von 40 v.H. für die Schüler/innen der Berufsfachschule I wird im Abstand von fünf Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst.

.....



### § 3 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Die Erhebung der Schülerzahlen erfolgt nach dem von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Neustadt/Weinstraße für die Meldung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler festgesetzten Stichtag eines jeden Jahres, der dem Haushaltsjahr, für das die Kosten angefordert werden, vorausgeht.
- (2) Die Berechnung des Schulkostenbeitrages erfolgt nach der Schülerzahl des Vorjahres (z.B. für das Haushaltsjahr 2015 nach dem Schülerstand vom 15.11.2014). Grundlage für die Ermittlung der Kosten sind die jeweiligen Rechnungs-Ist-Ergebnisse des Haushaltsjahres, für das der Kostenausgleich erfolgt (z. B. für das Haushaltsjahr 2014 die Zeit vom 01.01.-31.12.2014).
- (3) Der Schulkostenbeitrag ist einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

### § 5 Laufzeit der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem der Beteiligten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Wird die Vereinbarung gekündigt oder einvernehmlich aufgelöst, fällt die Beschulung der Berufsschulpflichtigen, soweit sie entsprechend § 1Abs. 1 die Stadt übernommen hatte, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsbeendigung wieder dem Landkreis Bad Kreuznach zu. Außerdem endet ab diesem Zeitpunkt auch die Kostenerstattungspflicht des Landkreises Bad Kreuznach.

### § 6 Aufsichtsbehördliche Bestätigung, Verfahren

- (1) Der Abschluss und die Änderung dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Außenstelle Schulaufsicht Neustadt/ Weinstraße (ADD) als Aufsichtsbehörde (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KomZG i.V.m. § 79 Abs. 2 SchulG). Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der ADD als Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 KomZG i.V.m.§ 79 Abs. 2 SchulG).
- (2) Streitigkeiten über die Höhe des Schulkostenbeitrages, insbesondere über dessen Berechnungsgrundlagen, entscheidet die ADD als Schulbehörde endgültig.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Zweckvereinbarung und ihre Aufhebung in ihrem jeweiligen Bekanntmachungsorganen auf ihre Kosten öffentlich bekanntzumachen (§ 12 Abs. 5 KomZG).

### § 7 Haftung, salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

Für Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen und die Haftung der Parteien dieser Vereinbarung untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gem. § 12 Abs. 4 KomZG, § 1 LVwVfG i.V.m. § 62 VwVfG die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck der Zweckvereinbarung vereinbart worden wäre, hätten die Parteien dies von vornherein bedacht.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 12 Abs. 5 Satz 2 KomZG). Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung wird die Zweckvereinbarung in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.10.1984 unwirksam.

Mainz, 22. Dezember 2016 Bad Kreuznach, November 2016 Stadtverwaltung Mainz Landkreis Bad Kreuznach

gez. gez.

Kurt Merkator Franz-Josef Diel Beigeordneter Landrat

Landeshauptstadt Mainz | Amtsblatt Nr. 6 | 10. Februar 2017 | Seite 3



# Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

### Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld, 31. Januar 2017

Tagesordnungspunkt 6.2, Grundstücksangelegenheit, Beschlussvorlage 0029/2017

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage hat der Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld im Rahmen des Anhörverfahrens der Vorlage einstimmig zugestimmt.

### Ortsbeirat Mainz-Oberstadt, 01. Februar 2017

.....

Tagesordnungspunkt 13, Grundstücksangelegenheit, Beschlussvorlage 0020/2017

Auf der Grundlage obenstehender Beschlussvorlage hat der Ortsbeirat Mainz-Oberstadt dem Erwerb von Grundstücken und dem Ausgleich von bestehenden wechselseitigen Forderungen zwischen der GVG und der Stadt Mainz einstimmig zugestimmt.

......

···

Gremien

### **Einladung**

zur ordentlichen Sitzung des Unterausschusses für Flughafenerweiterung und Fluglärmschutz am Dienstag, 14. Februar 2017, 17.00 Uhr Louisville-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

### **Tagesordnung**

- Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.10.2016
- Sachstand Fluglärmklage Referent: Ulrich Helleberg, Rechts- und Ordnungsamt Mainz

3. Verschiedenes

Mainz, 30. Januar 2017

gez.

Katrin Eder Beigeordnete Einladung

für die gemeinsamen Sitzung
des Werkausschusses
der Gebäudewirtschaft Mainz, des
Ausschusses für Umwelt, Grün und Energie
und der Ortsbeiräte Altstadt und Oberstadt
am Donnerstag, 16. Februar 2017, 16.30 Uhr
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

### **Tagesordnung**

- a) öffentlich
- 1. 1.) Kenntnisnahme "Gesamtkonzept der Gutachter zur naturverträglichen Instandsetzung des Mauer werks im Zitadellengraben"
  - 2.) Kenntnisnahme und Zustimmung zum Fällantrag von 129 Bäumen zum Zweck der Verkehrssicherung und Bauwerkssicherung der Zitadellenmauern
- 2. Einwohnerfragestunde

Mainz, 08.02.2017 Stadtverwaltung Mainz In Vertretung

In Vertretung

Mainz, 08.02.2017

Stadtverwaltung Mainz

,

gez

Marianne Grosse Beigeordnete

gez.

Katrin Eder Beigeordnete



## \*\*\* Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser Grün- und Umweltamt eine/einen

### Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Untere Wasserbehörde Kennziffer 67/5

### Aufgaben u.a.:

- Vollzug der Wassergesetze
- Aufgaben der unteren Wasserbehörde insbes. ordnungsbehördliche Zulassungsverfahren
- Vollzug der Wasserversorgungssatzung
- Aufgaben der Hafenbehörde
- Durchführung von wasser- und bodenschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren in Verbindung von Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Abgabe an die Zentrale Bußgeldstelle
- Ausbildungsbeauftragte/-r für die Ausbildungsberufe der Verwaltung

### Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 11 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen oder abgeschlossene Verwaltungsprüfung II
- Gute Kenntnisse im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht
- Durchsetzungsvermögen
- Schnelle Auffassungsgabe
- Eigeninitiative, Organisations- und Teamfähigkeit
- Sicheres Auftreten
- Führerschein Klasse B

### Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - o Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - o 30 Tage Urlaub
  - o Jahressonderzahlung

### Besoldungsgruppe A 11 LBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Frauenförderplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 27.02.2017 unter Angabe der Kennziffer 67/5 an:

Landeshauptstadt Mainz Hauptamt Postfach 38 20 / 55028 Mainz E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de

.....

# Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt Abteilung Pressestelle | Kommunikation Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1 55116 Mainz Telefon 06131/ 12-2221 Telefax 06131/12-3383 pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Downund Abonnement über www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.